

RS OGH 1984/10/3 3Ob103/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1984

Norm

EO §268

EO §274

EO §280 Abs1

Rechtssatz

Unter Versendung an einen anderen Ort zum Zwecke des Verkaufs ist jede Versendung von gepfändeten Gegenständen von dem Ort, an dem sie sich befinden, zur Erzielung eines höheren Erlöses zu verstehen, so auch die Versendung an eine gerichtliche Auktionshalle und auch an das Dorotheum. Auch zum freihändigen Verkauf können Gegenstände an einen anderen Ort versendet werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 103/84
Entscheidungstext OGH 03.10.1984 3 Ob 103/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0003673

Dokumentnummer

JJR_19841003_OGH0002_0030OB00103_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at